



Beitrags- und Gebührenordnung SKS e.V.

Vereinsordnung A auf Beschluss des Vorstandes - mit Bezug auf die Vereinsatzung § 6 (1).

1. Aufnahmegebühr

Bewerber um Mitgliedschaft zahlen nach erfolgter Aufnahmebestätigung einmalig eine Aufnahmegebühr von EUR 140,00. Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt aus dem Verein nicht erstattet.

Mitglieder ohne Strandliegeplatz können von der Aufnahmegebühr befreit werden.

2. Vereinsbeitrag

2.1 Jedes aktive Mitglied hat jährlich einen Beitrag von EUR 40,00 als Vereinsbeitrag zu zahlen.

2.2 Jedes passive Mitglied hat jährlich einen Beitrag von EUR 40,00 als Vereinsbeitrag zu zahlen.

3. Gemeinschaftsarbeit

Jedes aktive Mitglied hat jährlich 4 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Als Ersatzleistung sind EUR 70,00 zu zahlen.

4. Saisonbeitrag (Liegeplatz)

Jedes Mitglied mit Strandliegeplatz hat jährlich einen Saisonbeitrag von EUR 110,00 zu entrichten.

5. Kistenplatzgebühr

Jedes Mitglied mit Kistenstellplatz hat jährlich eine Kistenplatzgebühr zu entrichten. Die Höhe beträgt EUR 65,00. Bestandskisten (mit Übergröße) zahlen den 1,5fachen Satz.

6. Gastliegegebühren

Die Gebühren für Gastlieger sind von der Liegedauer abhängig und betragen für:

6.1 (max.) eine Saison EUR 180,00 oder

6.2. jeden begonnenen Monat EUR 60,00

Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme des Liegeplatzes im Voraus fällig.

7. Mastenlagergebühr

Jedes Mitglied zahlt für das Ablegen eines Mastes pro Saison (15.10.-15.04.) EUR 30,00.

8. Schlüssel für Schließanlage „SKS“

Der Schlüssel-Kaufpreis für Mitglieder beträgt EUR 70,00. Der SKS hat eine Rückkaufoption.

9. Sonstige Gebühren

9.1. Für Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von EUR 10,00 pro Mahnung erhoben.

9.2. Für Lastschriftrückgaben wird zusätzlich zur Bankgebühr eine Gebühr von EUR 5,00 erhoben.

10. Fälligkeiten

Die Beträge nach Ziff. 2, 4, 5 und 7 sind im Voraus zu entrichten und werden für Ziff. 2, 4 und 5 jährlich bis spätestens 15.03. für Ziff. 7 bis spätestens 15.11. per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

11. Zahlungen

Alle Beträge werden grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

12. Persönliche Daten

Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Kiel, den 01.09.2021

Vorstand SKS e.V